

Satzung

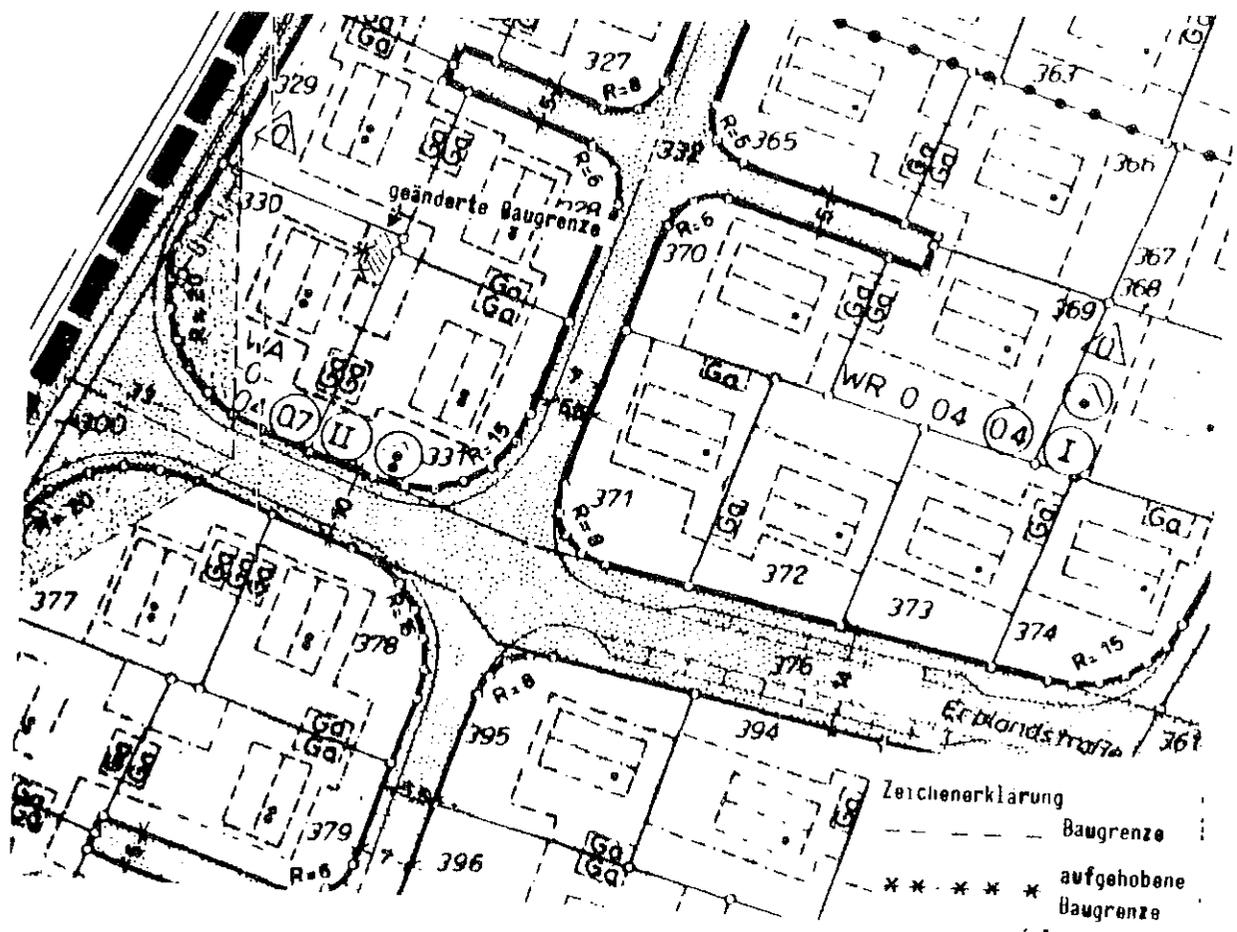
6.
über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
"Emsweg II" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BBauG in der
Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (Bundesgesetzblatt
I, S. 2256)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung vom 27.08.80
den vorgenannten Bebauungsplan geändert und einstimmig folgenden
Beschluß gefaßt:

"Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt die Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 4 "Emsweg II" der Gemeinde Saerbeck im Wege
des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG)
als Satzung folgenden Inhalts:

Die überbaubare Fläche des Grundstückes Flur 35, Flurstück 330
der Gemarkung Saerbeck wird antragsgemäß erweitert. Die geän-
derte Baugrenze ist aus der Übersichtsskizze ersichtlich. Die
Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Grundstück-
nachbarn haben sich mit der Planänderung einverstanden er-
klärt. Der geänderte Bebauungsplan ist Bestandteil des Rats-
beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die geänderte Baugrenze ist aus dem nachfolgend abgedruckten
Auszug aus dem Bebauungsplan ersichtlich.



Da sämtliche Beteiligten der Planänderung zugestimmt haben, ist die Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde nicht einzuholen.

Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Zimmer 6, Emsdettener Str. 1, 4401 Saerbeck, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	7.30 Uhr - 13.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

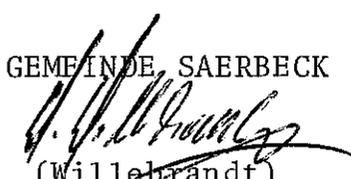
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGB1. I, S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die vorstehende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Emsweg II" der Gemeinde Saerbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der geänderte Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Saerbeck, den 23.09.1980

GEMEINDE SAERBECK

(Willebrandt)
stellv. Bürgermeister